



Gültig ab 04.12.2024

Richtlinie zur Umsetzung der Sanction Compliance im Zusammenhang mit OFAC-Sanktionen gegen Russland

I Präambel

Diese Richtlinie soll die Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes dabei unterstützen, das Risikoexposure vor dem Hintergrund der EO 14024 und 14114 (military industrial base) zu identifizieren und angemessen zu mitigieren, insbesondere vor dem Hintergrund der FMA-Mitteilung 2024/2.

II Hintergrund

Als Reaktion auf die fortgesetzte Nutzung der militärisch-industriellen Basis der Russischen Föderation zur Unterstützung ihrer Aggression gegen die Ukraine erliess U.S.-Präsident Joe Biden am 22. Dezember 2023 die Exekutivanordnung 14114 (im Folgenden «EO 14114»). Diese ändert die bestehende Exekutivanordnung 14024 (EO 14024) dahingehend ab, dass das Office of Foreign Assets Control (im Folgenden «OFAC») nun auch ausländische Finanzinstitute sanktionieren kann, die bedeutende Transaktionen («significant transactions») im Zusammenhang mit Russlands militärisch-industrieller Basis durchführen oder entsprechende Dienstleistungen erbringen.

Am 12. Juni 2024 veröffentlichte das OFAC die «Updated Guidance for Foreign Financial Institutions on OFAC Sanctions Authorities Targeting Support to Russia's Military-Industrial Base» (im Folgenden «Guidance»). Ziel dieser Guidance ist es, ausländische Finanzinstitute über die Risiken und Anforderungen im Zusammenhang mit Transaktionen zu informieren, die Russlands militärisch-industrielle Basis unterstützen. Sie bietet konkrete Anleitungen, um Sanktionsrisiken zu identifizieren und zu minimieren sowie sicherzustellen, dass Finanzinstitute nicht unbeabsichtigt zur Umgehung von US-Sanktionen beitragen.

OFAC subsumiert unter den Begriff «russian military base» alle Personen, die im Rahmen der EO 14024 sanktioniert wurden, sowie alle Personen, die in den sanktionsrelevanten Sektoren in Russland tätig sind.

Das erhöhte Designation Risk, d.h. das Risiko einer eigenen Sanktionierung durch OFAC bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit sämtlichen SDN basierend auf EO 14024, wird durch den Zusatz «secondary sanctions risk» deutlich gemacht. Eine Risikomitigierung durch Ausschluss eines US-Nexus ist nicht mehr möglich. Die Bedeutung des Risikomanagements betreffend Umsetzung ausländischer Sanktionen und insbesondere der US-Sanktionen wird mit FMA-Mitteilung 2024/2 auch durch die



FMA Liechtenstein hervorgehoben. Mit der Verabschiedung der «Richtlinie betreffend Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken» am 20. Juli 2020 haben sich die Mitgliedsbanken freiwillig und öffentlich dazu verpflichtet, die von OFAC erlassenen Sanktions- und Embargolisten zu berücksichtigen.

Mit der Veröffentlichung der vorliegenden Leitlinie wird auf Ebene des Liechtensteinischen Bankenverbands ein verbindlicher Mindeststandard geschaffen, um das Risikomanagement der Banken weiter zu optimieren und so die Reputation der Mitgliedsbanken sowie des gesamten liechtensteinischen Finanzplatzes zu schützen.

III Leitlinie über ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedsbanken zur Identifikation und Beschränkung der Risikoexposition im Zusammenhang mit EO 14024 und EO 14114

a) Anwendungsbereich

Sämtliche Mitgliedsbanken überprüfen ihren Kundenstamm im Hinblick auf die Betroffenheit hinsichtlich EO 14024. Dabei wird empfohlen, mindestens folgende Geschäftsbeziehungen in der Überprüfung zu berücksichtigen:

- Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, wirtschaftlich Berechtigten sowie sonstigen, in Bezug auf die Geschäftsbeziehung relevanten Parteien¹ mit Domizil und/oder Nationalität Russland/Belarus.
- Geschäftsbeziehungen, bei welchen gemäss KYC/Geschäftsprofil die SoW, SoF und/oder die aktive Geschäftstätigkeit einen Bezug zu Russland aufweisen.
- Geschäftsbeziehungen, bei welchen seit Februar 2021, also ein Jahr vor Ausbruch des Ukraine Konfliktes, Transaktionen aus oder nach Russland/Belarus erfolgten.

b) Klassifizierung der Geschäftsbeziehung

Die Mitgliedsbanken beurteilen die zu überprüfenden Geschäftsbeziehungen auf Einzelfallbasis, ob ein Bezugspunkt im Sinne der OFAC-Guidance zu EO 14024 bzw. EO 14114 besteht.

Als Bezugspunkt gilt:

- Geschäftsbeziehungen mit SDN bzw. Kontrolle durch oder Eigentum von SDN;
- aktive Tätigkeiten (selbständig oder unselbständig) oder Beteiligung (direkt oder indirekt) in den im Fokus stehenden Sektoren¹ in und mit Russland;
- der Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe der im Annex eines Beschlusses zur EO 14024 genannten Güter¹ direkt oder indirekt an russische Importeure oder Unternehmen, die diese Güter nach Russland versenden.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls:

- Verlagerte Geschäftstätigkeiten/Transaktionen mit/in sog. Umgehungsländer¹ und Umgehungssachverhalte¹.

¹ Siehe Begriffsdefinition im Glossar im Anhang



c) Konsequenz nach Beurteilung

Besteht ein Bezugspunkt zu OFAC-Sanktionen gem. lit b), ist die Geschäftsbeziehung grundsätzlich zu kündigen. Zum Umgang mit sanktionierten Personen bestehen durch die Richtlinie betreffend Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken bereits seit 20. Juli 2020 verbindliche Vorgaben des LBV (siehe dazu auch FMA-Mitteilung 2024/02 «Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht).

d) Laufende Überwachung

Laufende Überwachung des Kundenstamms und der Transaktionen auf Betroffenheit i.S. von lit. a) und Klassifizierung nach lit. b).

e) Umgang mit Neukunden

Die Banken verpflichten sich, Prozesse im Onboarding vorzusehen, die vorstehende Kriterien vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen berücksichtigen.

IV Durchsetzung

Der LBV führt zum Zweck der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie spezifische Abklärungen durch. Dieser rapportiert dem Vorstand des LBV und hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen und Aufgaben:

- Die Einhaltung dieser Richtlinie ist Gegenstand einer regelmässigen Prüfung durch die interne Revision der jeweiligen Mitgliedsbanken. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, allfällige im Rahmen dieser Prüfung aufgedeckte Verstösse gemeinsam mit den definierten Massnahmen zur Herstellung des richtlinienkonformen Zustandes gegenüber dem LBV offen zu legen.
- Der LBV steht den Mitgliedsbanken bezüglich Fragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie sowie dem Erlass der internen Weisungen / Reglemente unverbindlich zur Verfügung.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für alle Mitgliedsbanken per sofort in Kraft. Die Richtlinie ist von den Mitgliedsbanken in denen von ihnen gehaltenen ausländischen Gruppengesellschaften sinngemäss umzusetzen.

Vaduz, 4. Dezember 2024

Anhang: Quellen & Glossar

Relevante Quellen

- EO 14024; <https://ofac.treasury.gov/media/57936/download?inline>
- EO 14114; <https://ofac.treasury.gov/media/932441/download?inline>
- Guidance OFAC 12.06.2024;
<https://ofac.treasury.gov/media/932436/download?inline>
- FAQ OFAC insb. jene mit den relevanten Sektoren;
<https://ofac.treasury.gov/faqs/1126>

Glossar

- *Güter:* gemäss Anhang zu EO 14024 (vgl. <https://ofac.treasury.gov/media/932446/download?inline>)
- *Sektoren:* z.B. Construction, Manufacturing, Financial Services, Rohstoffe (vgl. [<https://ofac.treasury.gov/faqs/1126>])
- *Sonstige in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen relevante Parteien:* Einzelzeichnungsrecht, Kontrollgewalt etc. z. B. kann auch ein Protektor relevant sein; selbst, wenn er keine unmittelbare Kontrolle ausüben kann. Es ist schon zu hinterfragen, warum der einzige RU-Konnex der Protektor ist.
- *Umgehungsländer:* insbesondere in Bezug auf Sanktionen gegen Russland sind zu berücksichtigen: Belarus, UAE, Türkei, Kasachstan, Kirgisistan, Hong Kong, China, Armenien.
- *Umgehungssachverhalte:* z. B. Schenkungen an Familie oder gute Bekannte, Verschiebungen in Parallelstrukturen, Strohmänn-Thematik.